



Bundesministerium
der Finanzen

Besteuerung von Alterseinkünften



Inhalt

I.	ALLGEMEINES	4
II.	BESTEuerung VON LEIBRENTEN UND ANDEREN LEISTUNGEN	6
2.1.	Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen	6
2.2.	Andere Leibrenten	11
2.3.	Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden	16
III.	BESTEuerung VON PENSIONEN	17
IV.	BESTEuerung VON LEISTUNGEN AUS ALTERSVORSORGEVERTRÄGEN (PRIVATE „RIESTER-VERTRÄGE“)	20
4.1.	Grundsatz	20
4.2.	Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen	20
4.3.	Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförderten Beiträgen beruhen	21
4.4.	Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch ungeförderten Beiträgen beruhen	23
V.	BESTEuerung VON LEISTUNGEN AUS DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG	24
5.1.	Allgemeines	24
5.2.	Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse	26
5.3.	Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen	27
VI.	ALTERSENTLASTUNGSBETRAG	28
VII.	ALTERSUNABHÄNGIGE STEUERMINDERNDE AUFWENDUNGEN	31
7.1.	Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen)	31
7.2.	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	32
7.3.	Außergewöhnliche Belastungen	33
VIII.	VERFAHRENSRECHT	34
8.1.	Rentenbezugsmitteilungen	34
8.2.	Steuererklärungen	35
8.3.	Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare	36
IX.	AUSLANDSRENTNER	38



I. Allgemeines

Es gibt viele Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften im Alter. Typische Alterseinkünfte sind etwa Pensionen und Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Daneben dienen auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter.

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird - aufgrund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften angeglichen. Insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und die für Pensionen zu gewährenden Freibeträge werden schrittweise abgebaut. Auch der Abbau des im Bereich der Versorgungsbezüge bestehenden Versorgungsfreibetrags wird bis in das Jahr 2039 gestreckt. Gleichzeitig

kommt es zu einer stetig ansteigenden steuerlichen Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben. Dieser gleichende Übergang zur (am Ende vollständigen) nachgelagerten Besteuerung dauert insgesamt bis zum Jahr 2040. Bei Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente oder Pension - unter Berücksichtigung eventueller Abzugsbeträge bei Alterseinkünften - dann in voller Höhe der Besteuerung, so dass alle Rentner und Pensionäre, die ab dem Jahr 2040 eine Rente bzw. Pension erstmalig beziehen, einkommensteuerrechtlich gleich behandelt werden.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 bereits Rente bezogen haben, muss auch nach 2005 auf ihre Rente keine Steuern bezahlen. So waren ab dem Jahr 2005 für alle Alleinstehenden, die als „Bestandsrentner“ bereits eine Rente bezogen haben oder im Jahr 2005 als „Neufälle“ in Rente gingen, Renten bis zu einer Höhe von ca. 19.193 Euro pro Jahr - das sind ca. 1.599 Euro pro Monat - steuerunbelastet, wenn keine weiteren Einkünfte vorlagen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelten sich diese Beträge. Für Rentner, die 2014 in Rente gehen, beträgt die Höhe der jährlich steuerunbelasteten Rente ca. 14.705 Euro pro Jahr. Die genaue Höhe der Rente, die steuerlich unbelastet bleibt, hängt aber auch von der Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung ab. Die genannten Zahlen beziehen sich - wie bereits ausgeführt - nur auf Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Verfügt der Rentner neben einer gesetzlichen Rente noch über andere Einkünfte z. B. aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung oder kommen Einkünfte eines erwerbstätigen Ehe-/Lebenspartners hinzu, kann sich auch eine Steuerbelastung ergeben.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünften und informiert über bestimmte Abzugsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber eingeräumt hat. Ob und in welchem Umfang ein Abzug möglich ist, hängt jedoch von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

II. Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen

2.1. Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen

a) Grundsatz

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen unterliegen seit 2005 grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt gleichermaßen für alle Bestandsrenten sowie für nach 2004 erstmals gezahlte Renten. Erfasst werden alle Leistungen aus den genannten Alterssicherungssystemen, unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente - wie Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente wegen Todes (als Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) - oder als einmalige Leistung - wie Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten - ausgezahlt werden.

Bestimmte Leistungen sind allerdings steuerfrei: z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Abfindungsbetrag für eine Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Witwers/der Witwe nach § 107 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Erstattung der Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Auf Grund des Systemwechsels im Jahre 2005 kommt für die Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und Basisrentenverträgen bis zum Jahr 2039 eine Übergangsregelung zur Anwendung, bei der sowohl die Besteuerung der Leistungen als auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen sukzessive ansteigen. Für jede Rente wird der anteilige Rentenbetrag gesondert ermittelt, der zu versteuern ist (Besteuerungsanteil). Bemessungsgrundlage hierfür ist der (Brutto-)Jahresbetrag der Rente im Jahr nach Rentenbeginn. Eine Rente beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlung, gegebenenfalls auch nach rückwirkender Zubilligung, tatsächlich bewilligt wird. Dieser Zeitpunkt ist dem Rentenbescheid zu entnehmen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil bleibt dagegen steuerfrei. Er wird als Rentenfreibetrag in Euro dauerhaft festgeschrieben. Diese Festschreibung erfolgt im Jahr nach dem Rentenbeginn, da es sich hierbei um das erste Jahr handelt, in dem eine „volle“ Jahresrente ausgezahlt wird. Bei Rentenbeginn vor dem Systemwechsel (01.01.2005) erfolgt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrags auf Grund der Jahresrente im Jahr 2005, weil der Rentenbezieher bereits im Jahr 2005 eine volle Jahresrente bezogen hat.

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit sowohl für ehemalige rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer als auch für ehemals selbständig Tätige und nicht pflichtversicherte Personen.

Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in jährlichen Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent nach dem sog. Kohortenprinzip angehoben.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

■ BEISPIEL 1:

A bezieht ab dem 01.09.2012 eine Altersrente in Höhe von monatlich 1.500 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum 01.07.2013 wird die Rente auf Grund der jährlichen Rentenanpassung auf 1.550 Euro monatlich erhöht.

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Jahresbetrag der Rente in Höhe von 6.000 Euro (4 x 1.500 Euro). Der Besteuerungsanteil für den Rentenbeginn im Jahr 2012 beträgt 64 Prozent, somit unterliegt für 2012 ein Betrag von 3.840 Euro der Besteuerung (64 % von 6.000 Euro). 2013 beträgt der Jahresbetrag der Rente 18.300 Euro [(6 x 1.500 Euro) + (6 x 1.550 Euro)]. Der Besteuerung wird ein Betrag 11.712 Euro zugrunde gelegt (64 % von 18.300 Euro). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente (18.300 Euro) und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente (11.712 Euro) in Höhe von 6.588 Euro ergibt den Rentenfreibetrag. Soweit sich jetzt keine Änderungen ergeben, wird dieser Rentenfreibetrag dem A in Zukunft jedes Jahr gewährt.

Der Rentenfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine regelmäßige Anpassung - wie die jährliche Rentenerhöhung -, bleibt der Rentenfreibetrag unverändert. Dies führt zu einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Renten und Pensionen. Denn auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen unterliegen vollständig der nachgelagerten Besteuerung.

■ BEISPIEL 2 (ERGÄNZUNG ZU BEISPIEL 1):

Angenommen die Altersrente von A wird zum 01.07.2014 auf Grund einer regelmäßigen Anpassung auf 1.600 Euro monatlich erhöht.

Der Jahresbetrag der Rente für das Jahr 2014 beträgt 18.900 Euro [(6 x 1.550 Euro) + (6 x 1.600 Euro)]. Nach Abzug des Rentenfreibetrags für A in Höhe von 6.588 Euro verbleiben 12.312 Euro, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens angesetzt werden.

Änderungen des Jahresbetrags der Rente, die nicht auf einer regelmäßigen Anpassung beruhen, führen hingegen zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags. Dieser ist auf der Basis des bisher maßgebenden Besteuerungsanteils mit dem veränderten Jahresbruttobetrag der Rente abzüglich des Betrags, der auf regelmäßige Anpassungen der Rente entfällt, neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen sowie der Wegfall des Kinderzuschusses zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

■ BEISPIEL 3:

B bezieht ab dem 01.09.2012 eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese würde - wenn B nicht über weitere Einkünfte verfügen würde - 1.200 Euro betragen. Wegen anzurechnender Einkünfte erhält B aber nur eine Rente von 1.000 Euro monatlich ausgezahlt. Aufgrund geringerer anzurechnender Einkünfte wird B ab dem 01.08.2014 eine Rente von 1.100 Euro monatlich ausgezahlt. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass es in den Jahren 2013 bis 2015 keine regelmäßige Anpassung der Rente gab.

Der Jahresbetrag der Rente beträgt 2013 12.000 Euro (12 x 1.000 Euro). Bei einem Besteuerungsanteil von 64 Prozent ergibt sich ein festzuschreibender Rentenfreibetrag in Höhe von 4.320 Euro [12.000 Euro - (64 % von 12.000 Euro)]. Aufgrund der anzurechnenden Einkünfte ändert sich ab dem 01.08.2014 der Rentenbetrag. Als Folgewirkung steigt auch der Jahresbetrag der Rente, den die Rentnerin/ der Rentner im Jahr 2014 bezieht. Da dies nicht Ursache einer regelmäßigen Anpassung war, ist der Rentenfreibetrag neu zu berechnen. Somit ergibt sich für 2014 ein Rentenfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro [12.500 - (64 % von 12.500)]. Für 2015 ist der Rentenfreibetrag infolge der Rentenerhöhung nochmals neu zu berechnen, weil sich der Jahresbetrag der Rente auch 2015 aus dem genannten Grund ändert (nun wurde für ein ganzes Kalenderjahr die höhere Rente gezahlt). Der Rentenfreibetrag beträgt ab 2015 grundsätzlich 4.752 Euro [13.200 - (64 % von 13.200)].

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen weiter mit dem so genannten Ertragsanteil besteuert werden (siehe hierzu die Ausführungen unter 2.2. b), Seite 15 unten).

b) Folgerenten

Besonderheiten gelten für die Ermittlung des Besteuerungsanteils von Renten, bei denen bereits früher eine Rente aus demselben Rentenstammrecht gezahlt worden ist (Folgerenten). Für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente werden Folgerenten grundsätzlich als eigenständige Renten behandelt. Bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils von Folgerenten wird allerdings nicht der tatsächliche Beginn dieser Rente herangezogen. Als Jahr des Rentenbeginns der Folgerente gilt vielmehr das Jahr, in dem die vorhergehende Rente zu laufen begann. Dieses Jahr gilt auch als Jahr des Rentenbeginns für Zwecke der Ermittlung des Besteuerungsanteils. Als Besteuerungsanteil wird aber - wie bei allen Renten aus den betreffenden Alterssicherungssystemen - immer mindestens ein Prozentsatz von 50 angesetzt. Der steuerfreie Anteil wird nach den allgemeinen Grundsätzen im Jahr, das dem Beginn der Folgerente folgt, ermittelt und festgeschrieben.

Folgerenten liegen z. B. vor, wenn:

- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung im Anschluss an eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird oder umgekehrt
- eine Altersrente einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung folgt
- eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt.

Eine Folgerente kann auch vorliegen, wenn die Rentenempfänger von Vor- und Folgerente nicht identisch sind. Somit stammen z. B. auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine nachfolgende Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente aus derselben Quelle.

■ BEISPIEL 4:

A wird im Alter von 61 Jahren erwerbsunfähig und erhält ab dem 01.08.2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ab dem 01.05.2010 wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Vervollendung des 65. Lebensjahres durch eine Regelaltersrente ersetzt. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass es in den Jahren 2006 bis 2011 keine regelmäßige Anpassung der Rente gab.

Für die Erwerbsunfähigkeitsrente gilt ein Besteuerungsanteil von 52 Prozent, weil sie im Jahr 2006 begonnen hat. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde über einen Zeitraum von 3 Jahren und 10 Monaten gezahlt. Folgt ihr nun die gesetzliche Altersrente nach, wird nicht der tatsächliche Rentenbeginn der Altersrente (01.05.2010) für die Ermittlung des Besteuerungsanteils herangezogen, sondern es gelten für die Ermittlung des Rentenbeginns die Besonderheiten für eine Folgerente. Es wird dafür unterstellt, die Altersrente hätte bereits 3 Jahre und 10 Monate (die Laufzeit der vorhergehenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) früher, also am 01.08.2006, begonnen. Somit gilt die Regelaltersrente als im Jahr 2006 begonnen. Aufgrund der Vorverlegung des Rentenbeginns wird der der Besteuerung unterliegende Teil auf Basis eines Prozentsatzes in Höhe von 52 berechnet. Ohne die Sonderregelung würden 60 Prozent der Altersrente der Besteuerung unterliegen.

2.2. Andere Leibrenten

a) Allgemeines

Lebenslange Leibrenten, die nicht aus einem der oben beschriebenen gesetzlichen Alterssicherungssysteme bzw. aus einer Basisrente stammen, werden mit dem so genannten Ertragsanteil steuerlich erfasst. Die Höhe des Ertragsanteils bestimmt sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Mit dem Ertragsanteil soll in typisierender Form der Teil der ab dem Beginn der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen ermittelt werden. Hierzu wird bei einer lebenslangen Rente an der (Rest-)Lebenserwartung des Rentenberechtigten zu Rentenbeginn angeknüpft und errechnet, wie hoch die voraussichtlich anfallenden Erträge bei einem Zinssatz von 3 Prozent sein würden. Die Erträge, die während der Ansparphase entstanden sind, bleiben dagegen unberücksichtigt. Der sich so ergebende Wert wird gleichmäßig über die angenommene Rentenlaufzeit verteilt und ergibt den vom Rentenbeginn abhängigen Ertragsanteil.

Bestimmung des Ertragsanteils

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil	Ertragsanteil in v.H.
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil	Ertragsanteil in v.H.
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

Für abgekürzte Leibrenten - z. B. aus einer eigenständigen privaten Erwerbsminderungsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird - gibt es spezielle Ertragsanteile. Hierdurch wird die besondere Situation bei diesen Rentenarten berücksichtigt.

Bestimmung des Ertragsanteils bei abgekürzten Leibrenten

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69
16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53

Fortsetzung: Bestimmung des Ertragsanteils bei abgekürzten Leibrenten

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39
42	40	38
43-44	41	36
45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen.	

Die Höhe der Ertragsanteile wurde zum 01.01.2005 aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit Wirkung sowohl für Renten, deren Rentenbeginn nach dem 31.12.2004 liegt, als auch für solche, die bereits vor dem 01.01.2005 bewilligt und gezahlt worden sind, abgesenkt.

b) Öffnungsklausel

Die Ertragsanteilsbesteuerung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen der sog. Öffnungsklausel auch bei Leibrenten oder anderen Leistungen vorgenommen werden, die grundsätzlich der Kohortenbesteuerung unterlägen. Die Öffnungsklausel ist für Fälle erforderlich, in denen über lange Zeiträume vor dem Systemwechsel hinweg die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (oder vergleichbaren Alterssicherungssystemen) oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und ansonsten durch die Kohortenbesteuerung die Gefahr einer Zweifachbesteuerung bestehen würde.

Die Öffnungsklausel gilt nur für den Teil der Leibrente oder anderen Leistung, der auf Beiträgen oder Beitragsanteilen beruht, die bis zum 31.12.2004 über ein Zeitraum von insgesamt mindestens 10 Kalenderjahren oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Erst dann besteht die Gefahr, dass es zu einer Zweifachbesteuerung kommen könnte. Für den Teil der Leibrenten oder der anderen Leistungen, die auf Beiträgen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beruhen, bleibt es bei der Kohortenbesteuerung. Es ist also eine Aufteilung vorzunehmen: Ein Teil der Leistungen wird nach dem Kohortenprinzip, ein anderer mit dem Ertragsanteil steuerlich erfasst.

■ Beispiel 5:

A hat in den Jahren 1969 bis 2008 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von 12 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Am 02.12.2008 vollendet A sein 65. Lebensjahr und geht zum 01.01.2009 in Rente. Von seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen 30 % auf Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Er erhält eine Rente in Höhe von insgesamt 3.000 Euro monatlich, d. h. 36.000 Euro pro Jahr.

A hat die Möglichkeit, dass auf einen Teil seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung angewendet wird. Denn er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Der Anteil der Rente, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags beruht, beträgt 30 Prozent, d. h. 10.800 Euro. Die Rente für A ist 2009 wie folgt steuerlich zu erfassen:

$$10.800 \text{ Euro} \times 18 \% (\text{Ertragsanteil}) = 1.944 \text{ Euro}$$

$$25.200 \text{ Euro} \times 58 \% (\text{Kohortenprozentsatz 2009}) = 14.616 \text{ Euro}$$

(ab 2010 wird ein jährlicher Rentenfreibetrag ermittelt und festgeschrieben)

Von der Gesamrente des A in Höhe von 36.000 Euro sind insgesamt 16.560 Euro (1.944 Euro + 14.616 Euro) bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen. Die genaue Höhe der Steuerlast des A hängt von den anderen Abzugsbeträgen ab, die er geltend machen kann.

2.3. Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden

Wird bei einer Rentenversicherung keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart, richtet sich die Besteuerung des Ertrags aus der Rentenversicherung nach den Vorschriften über Einkünfte aus Kapitalvermögen.

III. Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (insbesondere Beamten- und Werkspensionen) gehören als Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zu den - nachträglichen - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Da für diese Altersbezüge anders als für Renten im aktiven Arbeitsleben keine eigenen Beiträge gezahlt werden, unterliegen Versorgungsbezüge grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung.

Wie bei anderen im Alter bezogenen Einkünften wird auch die Besteuerung der Versorgungsbezüge gemildert. Von den Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Daneben wird - wie auch bei Renten - ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

Der maßgebende Prozentsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Mit der vollständigen Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2040 wird auch die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Beamten- und Werkspensionen mit Renten erreicht sein. Bis dahin werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden.



Ermittlung des Versorgungsfreibetrag und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

Jahr des Versorgungsbegins	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Der bei Versorgungsbeginn ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Zu einer Neuberechnung führen - wie bei Renten - nur Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache in der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen haben.

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen. Bei Bezug von Witwen-/Witwer- oder Waisengeld ist für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge das Jahr des Versorgungsbeginns des Verstorbenen maßgebend, der diesen Versorgungsanspruch zuvor begründete.



IV. Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (private „Riester-Verträge“)

4.1. Grundsatz

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch dann, wenn zugunsten des Vertrages ausschließlich Beiträge geleistet wurden, für die der Anleger keine „Riester-Förderung“ erhalten hat. Aus diesem Grund findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung. Die Höhe der Besteuerung korrespondiert grundsätzlich mit der steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase. Wurden die jeweiligen Beitragszahlungen steuerlich gefördert, dann sind die sich daraus ergebenden Altersleistungen voll nachgelagert zu versteuern. Hat der Anleger hingegen keine Förderung erhalten, werden maximal die entstandenen Erträge und Wertsteigerungen besteuert. Unter Umständen müssen die Altersleistungen entsprechend aufgeteilt werden.

Hat der Anleger die „Riester-Förderung“ für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt, dann werden die geförderten Beträge in einem sog. Wohnförderkonto eingestellt. Auf Basis der im Wohnförderkonto erfassten Werte zuzüglich eines jährlichen Erhöhungsbetrags erfolgt später die nachgelagerte Besteuerung.

4.2. Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

Beruhend die ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf für diese Beiträge gutgeschriebenen Zulagen, erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Zu den geförderten Beträgen gehören die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie insgesamt den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge (ab dem Jahr 2005 = 60 Euro/Jahr).

Für diese Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag kommt auch die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags (siehe unten) in Betracht.

4.3. Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförder- ten Beiträgen beruhen

Wurden die Beiträge, die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleistet wurden, nicht steuerlich gefördert, dann richtet sich die Besteuerung der auf diesen Beiträgen beruhenden Leistung nach der Art der Auszahlungsform. Faktisch werden die Leistungen, die auf ungefördernten Beiträgen beruhen, wie bei vergleichbaren anderen Anlageprodukten besteuert.

a) Lebenslange Renten

Soweit es sich bei der Auszahlung um eine lebenslange Rente handelt, die auf ungefördernten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Rentenbeginns (siehe 2.2.a).

b) Leistungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen, die auf ungefördernten Beiträgen beruhen

Wird auf ungefördernten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag in Form eines Versicherungsvertrages ausgezahlt, werden die Leistungen wie bei einem „normalen“ Versicherungsvertrag besteuert. Es ist also zwischen Leistungen aus Versicherungsverträgen, die bis zum 01.01.2005 abschlossen wurden, und Verträgen mit Vertragsschluss nach dem 31.12.2004 zu unterscheiden. Erfüllt ein vor dem 01.01.2005 abgeschlossener Versicherungsvertrag bestimmte Voraussetzungen - u. a. mindestens 12 Jahre Vertragslaufzeit - kann die Auszahlung des angesparten Kapitals

(inkl. der Erträge) steuerfrei erfolgen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen hingegen nicht vor - z. B. weil die Vertragslaufzeit weniger als 12 Jahre betragen hat - sind die in der Auszahlung enthaltenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.

Bei einem nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag unterliegt im Falle einer Kapitalauszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen wurden, wird der hälftige Unterschiedsbetrag nur angesetzt, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgt.

c) Andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Handelt es sich bei den Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag weder um eine Leibrente noch um eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen der Besteuerung zu Grunde zu legen. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers ausgezahlt und hatte der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen. Entsprechende Fallgestaltungen können sich z. B. bei einem zertifizierten Bank- oder Fondssparplan oder einem Bausparvertrag ergeben. Bei diesen erfolgt die Auszahlung der Altersleistungen regelmäßig in Form eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr. Die im Zuge des Auszahlungsplans geleisteten Zahlungen werden wie oben beschrieben besteuert.

4.4. Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Beruhend auf den Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden.

■ BEISPIEL 6:

A bezieht eine lebenslange Rente aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Während der Ansparphase hat er regelmäßig Beiträge geleistet, die über den jeweiligen Höchstbetrag hinausgingen. Ab 01.01.2014 bekommt A aus seinem Altersvorsorgevertrag eine Rente von monatlich 500 Euro ausgezahlt. Er ist zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt. Pro Jahr ergeben sich 6.000 Euro. Die Rente beruht zu 80 Prozent auf geförderten und zu 20 Prozent auf nicht geförderten Beiträgen.

Die Rente des A ist für die steuerliche Behandlung aufzuteilen. 80 Prozent der Rente - d. h. 4.800 Euro - unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Der Restbetrag (1.200 Euro) ist nur mit dem betreffenden Ertragsanteil anzusetzen. Dieser beträgt im Falle des A 18 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent der Rente unterliegen mit 18 Prozent, d. h. in Höhe von 216 Euro, der Besteuerung. Insgesamt werden von der Jahresrente des A in Höhe von 6.000 Euro somit 5.016 Euro (4.800 Euro + 216 Euro) für die Besteuerung angesetzt.

V. Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung

5.1. Allgemeines

Unter einer betrieblichen Altersversorgung versteht man alle Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zusagt. Dem Arbeitgeber stehen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung verschiedene Wege zur Verfügung. Er kann sie entweder unmittelbar (Direktzusage) oder mittelbar über einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) organisieren. Die betriebliche Altersversorgung kann entweder durch den Arbeitgeber selbst und/oder durch den Arbeitnehmer finanziert werden, in dem dieser auf bestimmte Teile seines Arbeitslohns im Gegenzug für eine betriebliche Altersversorgung verzichtet oder Eigenbeiträge erbringt.

Bei der **Direktzusage** sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu, unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, ohne sich eines Versorgungsträgers zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Hat der Arbeitgeber die Pensionszusage schriftlich erteilt, kann er zur Finanzierung seiner Zusage in der Anwartschaftsphase gewinnmindernd Pensionsrückstellungen bilden.

Bei einer **Unterstützungskasse** handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Aussicht stellt. Der Arbeitgeber bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse, bleibt aber gegenüber seinem Arbeitnehmer bei Nichtleistung der Kasse zur Leistung verpflichtet. Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht, sie kann daher grundsätzlich frei über das angesammelte Kapital verfügen und es zum Beispiel dem Arbeitgeber als Darlehen zur Verfügung stellen. Bei ihrer Vermögens-



anlage muss aber gewährleistet sein, dass die Erfüllung des Kassenzwecks (Erbringung von Altersversorgungsleistungen) dauernd gesichert ist. Die Unterstützungskasse kann sich gegen das wirtschaftliche Risiko bzgl. der Versorgungsleistungen absichern, indem sie eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschließt. In diesem Fall spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Bei dieser handelt es sich nicht um einen eigenen Durchführungsweg, sondern nur um eine Variante der Unterstützungskasse.

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab und sind der Arbeitnehmer und/oder seine Hinterbliebenen dabei bezugsberechtigt, liegt eine **Direktversicherung** vor. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen darf.

Pensionskassen und **Pensionsfonds** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden entweder von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Die **Pensionskasse** ist eine besondere Art von Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alter, Invalidität oder Tod ist. Es gibt geschlossene Pensionskassen, die nur die Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Konzerns absichern, oder offene Kassen, die überbetrieblich bundesweit agieren.

Der **Pensionsfonds** wurde 2002 eingeführt. Er soll die Vorteile der Sicherheit einer Pensionskasse mit den Renditechancen von Investmentfonds verbinden und ein europataugliches Instrument der betrieblichen Altersversorgung sein. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften, der damit verbundenen Insolvenzsicherungspflicht und der Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Leistung als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung erbringen zu müssen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung sind zwei Gruppen zu unterscheiden: zum einen Leistungen aus der Direktzusage und der Unterstützungskasse und zum anderen Leistungen aus dem Pensionsfonds, der Pensionskasse und der Direktversicherung.

5.2. Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse

Hat sich der Arbeitgeber für die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse entschieden, dann ergibt sich für den Arbeitnehmer in der „Ansparphase“ noch kein Rechtsanspruch, so dass insoweit dem Arbeitnehmer auch noch kein Arbeitslohn zufließt. Bei Eintritt des Versorgungsfalls handelt sich allerdings um **nachträglichen Arbeitslohn**. Dieser gehört - wie der laufende Arbeitslohn in der Zeit der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers - zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der nachträgliche Arbeitslohn ist grundsätzlich voll nachgelagert zu versteuern. Es werden aber die Freibeträge für Versorgungsbezüge abgezogen (siehe „III. Besteuerung von Pensionen“), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Altersentlastungsbetrag (siehe „VI. Altersentlastungsbetrag“) wird nicht zusätzlich gewährt.

Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse unterliegen dem **Lohnsteuerabzug**. Dem Arbeitgeber werden deshalb von der Finanzverwaltung die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (ELStAM) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Einnahmen werden bei einer **Veranlagung zur Einkommensteuer** einbezogen (siehe 7.2.). Die einbehaltene Lohnsteuer wird hier **angerechnet**.

5.3. Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden steuerlich wie Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag behandelt. Es kommt somit darauf an, ob die sich ergebenden Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen oder nicht.

Soweit die Leistungen auf geförderten Beträgen beruhen, erfolgt eine volle nachgelagerte Besteuerung. Andernfalls erfolgt die Besteuerung wie bei einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag (siehe 4.3.b). Ggf. ist die Leistung aufzuteilen in einen Teil, der auf geförderten Beiträgen und einen Teil, der auf ungeförderten Beiträgen beruht.

Bei den genannten Durchführungswegen können die entsprechenden Beiträge auf verschiedene Art und Weise gefördert worden sein. So sind z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapital-



gedeckten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2014 = 2.856 Euro) steuerfrei. Der Höchstbetrag erhöht sich um weitere 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer betrieblichen Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (sog. Neuzusage).

Bei der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung gibt es weitere Besonderheiten.

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug.

VI. Altersentlastungsbetrag

Wer vor Beginn des Veranlagungszeitraums (der Zeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird) das 64. Lebensjahr vollendet hat, dem steht grundsätzlich ein Altersentlastungsbetrag zu. Dessen Höhe setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Er beträgt grundsätzlich 40 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens 1.900 Euro im Kalenderjahr. Allerdings wird der Altersentlastungsbetrag ab 2005 Jahr für Jahr bis 2040 schrittweise abgebaut. Dieser Abbau folgt nach dem so genannten Kohortenprinzip. Wie bei Besteuerung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung behält der Steuerpflichtige den einmal erworbenen Status quo für den Rest seines Lebens. D. h., für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgenden Jahr „eingefroren“. Der in diesem Jahr anzuwendende Prozentsatz und Höchstbetrag werden zeitlebens berücksichtigt.

Ermittlung des Altersentlastungsbetrags

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Der Altersentlastungsbetrag wird für alle berücksichtigungsfähigen Leistungen insgesamt nur einmal pro Jahr gewährt. Bei der Ermittlung des Altersentlastungsbetrags wird insbesondere laufender Arbeitslohn angesetzt, aber auch bestimmte andere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung), sofern die Summe dieser anderen Einkünfte positiv ist. Bei der Bemessung des Betrags werden diejenigen Alterseinkünfte nicht berücksichtigt, bei denen der Steuerpflichtige bereits eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen konnte. Nicht anzusetzen sind z. B. Versorgungsbezüge (z. B. Beamtenpensionen), für die ein Versorgungsfreibetrag zu gewähren ist, oder Renten, die nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

VII. Altersunabhängige steuermindernde Aufwendungen

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können bestimmte altersunabhängige Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden:

7.1. Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen)

Als Sonderausgaben können insbesondere Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Darunter fallen neben den Altersvorsorgeaufwendungen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen - wie Beiträge zu Berufsunfähigkeits- oder Haftpflichtversicherungen und vor allem Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen. Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich im Rahmen von Höchstbeträgen geltend gemacht werden. Diese betragen für Personen, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen und hierfür keine steuerfreien Leistungen erhalten, 2.800 Euro. Für alle anderen beträgt der Höchstbetrag 1.900 Euro. Sind die vom Steuerpflichtigen getragenen Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung jedoch höher, können diese anstelle des Höchstbetrags angesetzt werden. Um eine Basiskrankenversicherung handelt es sich, wenn sie zur Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus geleistet werden.

7.2. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert.

Bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent der Ausgaben, höchstens um 825 Euro; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern höchstens um 1.650 Euro. Zuwendungen an politische Parteien können daneben insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Anspruch genommen worden ist. Dieser zusätzliche Abzug ist bei Einzelveranlagung auf 1.650 Euro und bei Zusammenveranlagung auf 3.300 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

Alle Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Soweit die Zuwendungsbestätigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wird, braucht der Steuererklärung keine Zuwendungsbestätigung mehr in Papierform beigefügt zu werden. Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind lediglich in die entsprechend dafür vorgesehenen Zeilen („Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden“) der Steuererklärung einzutragen. Für Zuwendungen bis 200 Euro ist ein vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und den Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

7.3. Außergewöhnliche Belastungen

Wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig bestimmte größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastungen), können diese grundsätzlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Typischerweise zählen hierzu auch krankheits- bzw. behinderungsbedingte Aufwendungen. Hiermit soll dem Prinzip einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Diese geltend gemachten Aufwendungen wirken sich aber steuermindernd nur aus, soweit sie die so genannte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung (1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte) ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, vom Familienstand und von der Zahl der Kinder. Die Anrechnung einer zumutbaren Belastung erfolgt, weil dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen gewissen Teil seiner Belastung ohne eine Beteiligung der Allgemeinheit selbst zu tragen.

Um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht als Sonderregelung für diese Aufwendungen die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen. Damit hat jeder behinderte Mensch, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, für die genannten Aufwendungen entweder - ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung - einen nach dem Grad seiner Behinderung (GdB) gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder - unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung - seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge genügt die Feststellung des GdB, ohne dass es eines konkreten Nachweises der genannten Aufwendungen bedarf. Bei den Pauschbeträgen für behinderte Menschen handelt es sich nicht um Freibeträge.

VIII. Verfahrensrecht

8.1. Rentenbezugsmitteilungen

Damit die Leibrenten und anderen Leistungen vollständig und zutreffend besteuert werden, übermitteln die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (z. B. Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen), jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung. Die zentrale Stelle ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelt. Dort werden bereits Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen.

Die Mitteilungen ersetzen nicht die Steuererklärung (siehe 8.2.), sondern werden den Finanzämtern zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet: Bei Rentnern, die bereits eine Steuererklärung abgegeben haben, wird durch das Finanzamt die Richtigkeit der Angaben anhand der Mitteilung überprüft. Bei Rentnern, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben, prüft das Finanzamt anhand der ihm vorliegenden Daten, ob voraussichtlich Steuern zu zahlen sind und fordert sie gegebenenfalls dazu auf, eine Erklärung einzureichen.

8.2. Steuererklärungen

Die Besteuerung des Einkommens (einschließlich der Alterseinkünfte) wird typischerweise auf der Grundlage einer Einkommensteuererklärung vorgenommen. Grundsätzlich besteht für alle Steuerpflichtigen - also auch für Rentnerinnen und Rentner - eine umfassende gesetzliche Steuererklärungspflicht. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. So muss insbesondere keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (u. a. vermindert um den Altersentlastungsbetrag) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Der Grundfreibetrag beträgt gegenwärtig (2014) 8.354 Euro, für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner 16.708 Euro. In der Praxis findet diese Regelung besonders bei Altersrentnern Anwendung. Aber auch dann, wenn eine Steuererklärung abzugeben ist, muss es nicht zwangsläufig zu einer Steuerfestsetzung kommen. Die Höhe der Einkommensteuer hängt noch von weiteren einkommensabhängigen Faktoren, wie z. B. die Höhe der Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen ab, die wie oben dargestellt, noch steuermindernd wirken.

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Wird die steuerpflichtige Person steuerlich beraten oder ist sie verhindert, den Termin einzuhalten, so kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Die gesetzliche Steuererklärungspflicht besteht aber unabhängig davon, ob die betroffene steuerpflichtige Person ihre Erklärungspflicht kennt oder nicht, oder ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuer festzusetzen ist.

8.3. Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare

Wer nur Rente bezieht, benötigt für die persönlichen Angaben den Hauptvordruck (sog. Mantelbogen), in dem auch Angaben zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und zu Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen zu erklären sind. Die Angaben für die Rente(n) sind in der Anlage R einzutragen.

Soweit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, kann beim Rentenversicherungsträger einmalig eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über die bezogenen Renteneinkünfte als Ausfüllhilfe angefordert werden. Diese wird dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

- Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen) werden grundsätzlich in der Anlage N eingetragen.
- Vermietungseinkünfte (z. B. Einkünfte aus einer vermieteten Eigentumswohnung, aus einer Grundstücksgemeinschaft oder aus einem Immobilienfonds) sind in der Anlage V zu erklären.
- Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge) können in der Anlage Vorsorgeaufwand geltend gemacht werden.

Informationen zur Abgeltungsteuer finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Abgeltungssteuer/071011_Anlage_KAP.html].

Die Formulare bekommen Sie in jedem Finanzamt oder im Internet: <https://www.formulare-bfinv.de>.

Am einfachsten können Sie allerdings Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch via Internet beim Finanzamt abgeben. Unter <https://www.elster.de> finden Sie alle weiteren Informationen zur elektronischen Abgabe einer Steuererklärung. Sie erhalten ElsterFormular, das kostenfreie Programm der Finanzverwaltung, auch als CD bei Ihrem Finanzamt. Für die Veranlagungsjahre vor 2009 ist keine elektronische Abgabe per ELSTER mehr möglich.

Seit Anfang 2014 kann darüber hinaus das kostenlose Serviceangebot der Steuerverwaltung „Vorausgefüllte Steuererklärung“ die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern. Dabei werden verschiedene der Steuerverwaltung vorliegende Daten (beispielsweise die Rentenbezugsmitteilungen, einige Vorsorgeaufwendungen etc.) elektronisch zur Verfügung gestellt. Beim Erstellen der Einkommensteuererklärung können diese Daten zum Beispiel im ElsterOnlinePortal direkt übernommen werden. Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.elster.de/belegabruf/index.php>.



IX. Auslandsrentner

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch die Besteuerung von Rentnern geändert, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Renteneinkünfte aus einem deutschen Alterssicherungssystem beziehen. Es handelt sich insoweit um inländische Einkünfte, die grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ob im konkreten Einzelfall eine inländische Besteuerung erfolgt, hängt von weiteren Faktoren ab. Wichtig ist z. B., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat des Rentenbezieher ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und wenn ja, welche Regelung das Doppelbesteuerungsabkommen insoweit vorsieht. Eine für alle im Ausland lebenden Rentenbezieher allgemeingültige Aussage lässt sich aus diesem Grund nicht treffen.

Für die Auslandsrentner ist - unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland - das Finanzamt Neubrandenburg zentral zuständig, soweit sie nur mit Einkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem zu veranlagen sind. Wie konkret die Besteuerung durchgeführt wird, erfahren Sie auf folgender Internetseite: <http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de>

■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich beim:

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

broschueren@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

Bestellservice:
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fotos:
Ilja C. Hendel
Uwe Sülflohn

Berlin, März 2014

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

